

wenn sich der Täter das Tatwerkzeug herstellt oder beschafft, den Tatort aus sucht und präpariert, das Opfer durch einen Brief oder Vorspiegelung eines gemeinsamen Spazierganges an den Tatort lockt, es aus dem Hause ruft u. ä.

Vorbereitung ist auch das Ergreifen des Tatwerkzeuges, da der Täter in dieser Tatphase noch keine Handlung ausführt, die direkt auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale gerichtet ist. Darin liegt die Abgrenzung zum Versuch (OG-Urteil vom 16.10.1970/5 Ust 51/70, OG-Urteil vom 14.12.1971/5 Ust 82/71, OG-Urteil vom 25.6.1974/3 Ust 16/74). Vorbereitung zum Mord liegt nur vor, wenn der Täter die Tötungshandlung ernsthaft begehren wollte (OG-Urteil vom 11.11.1974/3 Ust 31/74).

Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der Ausführung der Tötungshandlung beginnt, ohne daß der Tod des Opfers eintritt. Versuchshandlungen bei Tötungsverbrechen sind z. B. das Ausholen mit dem Beil zum Schlag auf das Opfer, das Verabreichen des vergifteten Getränks, das Aufdrehen des Gashahns, der Beginn des Nahrungszugs für das Kind (vgl. OGNJ 1971/21, S. 651, OG-Urteil vom 23. 9. 1977/5 OSK 5/77).

Ein versuchter Mord ist nicht deshalb von vornherein weniger schwerwiegend, weil der vom Täter angestrebte Erfolg nicht eingetreten ist. Bei Tötungsverbrechen ist der Verwirklichungsgrad, d. h. die konkret für das Opfer entstandene Lebensgefahr, neben den übrigen Kriterien (§ 21 Abs. 4, § 62 Abs. 1) ein wesentlicher Umstand für die Strafzumessung (vgl. OGNJ 1969/9, S. 282, OGNJ 1971/22, S. 684, OGNJ 1973/24, S. 736).

Für den **Rücktritt vom Versuch** ist entscheidend, daß die Ausführungshandlung noch nicht abgeschlossen und der mit ihr in Gang gesetzte Kausalverlauf nicht geeignet ist, ohne weiteres Zutun den erstrebten Erfolg herbeizuführen. Er liegt z. B. vor, wenn der Täter mit der sukzessiven Giftverabreichung oder dem Entzug der Nahrung aufhört bzw.

nach kurzzeitigem Würgen von seinem Opfer abläßt (OG-Urteil vom 24. 4.1969/5 Ust 9/69, OG-Urteil vom 1. 8.1969/5 Ust 22/69, OGNJ 1971/5, S. 146, OG-Urteil vom 3. 6.1975/3 Ust 5/75).

Tätige Reue ist gegeben, wenn auf Grund der Aktivität des Täters dem in Gang gesetzten Kausalverlauf erfolgreich entgegengewirkt werden kann, z. B. wenn der Täter den von ihm geöffneten Gashahn wieder schließt und den Raum belüftet oder den Verletzten ins Krankenhaus bringt und dieser gerettet wird. Der Täter muß den tatbestandsmäßigen Erfolg der Handlung nicht unmittelbar selbst abwenden, es genügt z. B., daß er den Arzt von anderen Personen benachrichtigen läßt und dadurch der Erfolg abgewendet wird (vgl. OGNJ 1973/8, S. 242, OGNJ 1975/23, S. 696).

Bei Rücktritt und tätiger Reue bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die bereits vollendete Straftat bestehen, z.B. Körperverletzung oder Verletzung von Erziehungspflichten (§§ 115, 116, 142), während hinsichtlich des versuchten Tötungsverbrechens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.

Bei Vorbereitung und Versuch ist zu beachten, daß der Täter auch dann strafrechtswidrig handelt, wenn die zur Tötung eines Menschen vorgesehenen bzw. angewandten Mittel und Methoden nicht geeignet sind, die tödliche Folge herbeizuführen. Das ist z. B. der Fall, wenn sich der Täter über die notwendige Menge an Giftstoffen irrt, die er dem Opfer verabreicht, wenn er fälschlich annimmt, es handelt sich um Giftstoff, oder wenn er mit Tötungsvorsatz durch Beilhiebe auf einen bereits toten Menschen einwirkt. In Anbetracht der zu schützenden Grundinteressen der Gesellschaft können derartige, sich objektivierende Angriffe gegen das Leben der Menschen nicht straflos gelassen werden (vgl. OGNJ 1969/9, S. 282).

11. Anstiftung zum Mord ist gegeben, wenn die Entschlußfassung des Ange-